

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst wäre der Beitrag nicht bezahlbar. Deshalb sind nicht mitversichert insbesondere Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen sowie durch Verschleiß oder Abnutzung.

In dieser Versicherung sind auch Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes, d. h. innerhalb der Wartezeit eingetreten sind, nicht versichert (§ 8 BB MN 2010).

Auch leisten wir keine Entschädigung für den Mietausfall von Wohnungen, die im Zeitraum von 6 Monaten vor Beginn des Vertrages nicht vermietet waren (außer Leerstand durch Mieterwechsel bis max. 1 Monat) oder wenn in diesem Zeitraum bereits Mietrückstände bestanden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (§ 2 BB MN 2010).

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir von dem Vertrag zurücktreten oder diesen vorzeitig kündigen. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 1 VGB 2010.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ihre Pflichten während der Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 Nr. 1 und § 9 VGB 2010. Beispielsweise müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

Beachten Sie die genannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versi-

cherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen (siehe Abschnitt B § 8 Nr. 3 VGB 2010). Im Zweifel sind Angaben erheblich, nach denen wir bereits bei Antragsstellung gefragt haben – und: Lieber eine Information zu viel als zu wenig!

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Weiteres lesen Sie bitte unter Abschnitt B § 8 Nr. 2 und Nr. 3 VGB 2010.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 2 VGB 2010.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt A § 19 Nr. 2 c) und Abschnitt B § 15 VGB 2010.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrer/m Versicherungsfachfrau/mann, die/der Sie gerne beraten wird.